

Änderungen der WR in 2013

Im Folgenden ist eine Zusammenstellung der Änderungen der WR.
Rot sind die Änderungen, die aus meiner Sicht inhaltlich zu beachten sind,
blau gekennzeichnet sind die Änderungen, bei denen es nur um minimale
Formulierungsveränderungen oder Umstellungen geht.

Verweis auf Online Dokumente

- www.sailing.org/racingrules/documents
- Änderungen nach dem 1. Januar 2013.
- ISAF-Kodices (Regulations 19, 20, 21 und 22)
- *Case Book, Call Books für Match- und Team-Racing*
- *KVR - Internationale Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See*
- Interpretationen zu Regel 42 – Vortrieb
- *ISAF – Offshore Special Regulations*
- Standard Ausschreibung / Segelanweisung für Match Racing
- Match Racing Regeln für blinde Teilnehmer
- Zusatz Q der Internationalen Radio Sailing Association
- Regeln für andere Kite Surf Wettfahrtformen und Disziplinen
- Aktuelle Nationalen Kennzeichnung von Segeln
- Leitfaden für eine Ausschreibung (Anh K)
- Vorlage für Segelanweisungen (Anh L, LE)

Definitionen

- Zieldurchgang
- Freihalten
- Bahnmarken-Raum
- Partei
- Raum

Zieldurchgang

Ein Boot *geht durchs Ziel*, sobald irgendein Teil seines Rumpfes oder seiner in normaler Lage befindlichen Besatzung oder Ausrüstung die Ziellinie **von der Bahnseite her überquert**.

Jedoch ist es noch nicht *durchs Ziel gegangen*, wenn es nach Überquerung der Ziellinie

- a) eine Strafe nach Regel 44.2 ausführt,
- b) einen an der Ziellinie begangenen Fehler gemäß Regel 28.2 berichtet, oder
- c) **weiter die Bahn absegelt.**

Frei halten

Ein Boot *hält sich* von einem **Wegerechtboot** *frei*,

Bisher: Das andere

- a) wenn das **Wegerechtboot** seinen Kurs segeln kann, ohne Ausweichmaßnahmen ergreifen zu müssen und
- b) bei **überlappenden Booten** wenn das **Wegerechtboot** außerdem den Kurs in beide Richtungen ändern kann, ohne dass es sofort zur Berührung kommt.

Bisher: Das Leeboot

Bahnmarken-Raum

Bahnmarken-Raum ist der *Raum* für ein Boot **um eine Bahnmarke auf der vorgeschriebenen Seite zu lassen.**

Außerdem

- a) der *Raum* um zur *Bahnmarke* zu segeln, **wenn sein richtiger Kurs ist nahe an der Bahnmarke zu segeln** und
- b) der *Raum* um die *Bahnmarke* zu runden, wie es zum **Absegeln der Bahn notwendig ist.**

Jedoch schließt *Bahnmarken-Raum* nicht den *Raum* zum Wenden für ein Boot ein, außer es *überlappt* innen und in *Luv* mit einem Boot das ihm *Bahnmarken-Raum* geben muss **und wenn es nach der Wende die Bahnmarke anliegen kann.**

Partei

Partei in einer Verhandlung ist

- a) Für eine Protestverhandlung: ein Protestführer; ein Protestgegner;
- b) Für einen Antrag auf Wiedergutmachung: ein Boot, das Wiedergutmachung beantragt oder für das Wiedergutmachung beantragt wird, eine Wettfahrtleitung die nach Regel 60.2(b) handelt
- c) Für einen Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1(a): Das Gremium, von dem behauptet wird, dass es eine unsachgemäße Handlung oder Unterlassung gemacht hat.
- d) Ein Boot oder Teilnehmer, die nach Regel 69.2 bestraft werden könnten.

Das Schiedsgericht ist jedoch niemals eine *Partei*.

Raum

Der Platz, den ein Boot unter den gegebenen Umständen benötigt, **einschließlich dem Platz den es benötigt um seine Verpflichtungen nach Regeln des Teils 2 und Regel 31 zu erfüllen**, wenn es unverzüglich in guter Seemannschaft manövriert.

Dies ist ein neuer sehr wesentlicher Einschub

Grundprinzipien

Neu:

Verantwortung für die Umwelt

Alle Beteiligten am Segelsport werden ermutigt jegliche nachteilige Belastung der Umwelt durch den Segelsport so gering wie möglich zu halten.

Ergänzend dazu neu

Regel 55 Abfallbeseitigung

Ein Teilnehmer darf absichtlich keinen Abfall ins Wasser geben.

Regeln von Teil 2

- Regel 14(b)
- Regel 18.2(c) und (e)
- Regel 18.3
- Regel 18.5 wird abgeändert zu Regel 21
- Regel 20
- Regel 22.3 (bisher 21.3)

Regel 14

Berührung vermeiden

Wenn es vernünftigerweise möglich ist, muss ein Boot eine Berührung mit einem anderen Boot vermeiden. Jedoch, ein Wegerecht-Boot oder ein Boot, das Anspruch auf *Raum* oder *Bahnmarken-Raum* hat,

- a) braucht nichts tun, um eine Berührung zu vermeiden, bis klar ist, dass das andere Boot sich nicht *freihält* oder keinen *Raum* oder *Bahnmarken-Raum* gibt, und
- b) muss **entlastet werden**, wenn es diese Regel verletzt und die Berührung keinen Schaden oder Verletzung verursacht.

Die Entlastung ist in Regel 21 zusammengefasst

Regel 18.2(c)

(c) Wenn ein Boot nach Regel 18.2(b) verpflichtet ist, *Bahnmarken-Raum* zu geben,

(1) muss es dies weiterhin tun, auch wenn später die *Überlappung* gelöst oder eine neue *Überlappung* hergestellt wurde.

(2) wenn es zu dem Boot mit Anrecht auf *Bahnmarken-Raum* eine innere *Überlappung* erhält, muss es diesem Boot Raum zum Segeln seines richtigen Kurses geben, so lange die *Überlappung* besteht.

Wenn jedoch das Boot mit Anrecht auf *Bahnmarken-Raum* mit dem Bug durch den Wind geht oder die *Zone* verlässt, hört Regel 18.2(b) auf zu gelten.

Der richtige Kurs stand zuvor in der Definition Bahnmarkenraum

Regel 18.2(e)

Eine im Fleetrace kaum vorkommende Situation aus dem Teamrace führte zu dieser Regelergänzung

(e) Erhielt ein Boot von *klar achteraus* **oder durch eine Wende auf der Luvseite des anderen Bootes** eine innere *Überlappung* und ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der *Überlappung* das außen liegende Boot nicht in der Lage, *Bahnmarken-Raum* zu geben, so muss es diesen nicht geben.

18.3 Wenden in der Zone

Wenn ein Boot in der *Zone* mit dem Bug durch den Wind geht und dann den *Wind von der gleichen Seite* hat wie ein Boot, das die *Bahnmarke anliegen* kann, gilt Regel 18.2 danach nicht zwischen diesen Booten.

Das Boot, das durch den Wind gegangen ist,

- a) darf das andere Boot nicht veranlassen, höher als am Wind zu segeln, um **eine Berührung zu vermeiden** oder das andere Boot am Passieren der *Bahnmarke* auf der vorgeschriebenen Seite zu hindern, und
- b) muss *Bahnmarken-Raum* geben, wenn das andere Boot eine innere Überlappung zu ihm herstellt.

Inhaltlich keine wirkliche Änderung

Neue Regel 21

21 Entlastung

Wenn ein Boot innerhalb des ihm nach einer Regel von Abschnitt C zustehenden *Raums* oder *Bahnmarken-Raums* segelt, ist es zu entlasten, wenn bei einem Vorfall mit einem Boot, das verpflichtet ist, ihm diesen *Raum* oder *Bahnmarken-Raum* zu geben

- a) es gegen eine Regel von Abschnitt A, Regel 15 oder Regel 16 verstößt oder
- b) es gezwungen wird, gegen Regel 31 zu verstoßen.

Regel 20

20.1 Zuruf

Bei Annäherung an ein *Hindernis* darf ein Boot durch Zurufen *Raum verlangen um Wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können*. Es darf jedoch nicht rufen, wenn

- a) es das *Hindernis* vermeiden kann ohne eine wesentliche Kursänderung zu machen.
- b) es tiefer als Am Wind segelt, oder
- c) das *Hindernis* eine *Bahnmarke* ist und ein Boot, das die *Bahnmarke anliegen* kann, gezwungen wäre zu antworten und den Kurs zu ändern.

Regel 20

20.2 Reaktion

- a) Nachdem ein Boot gerufen hat, muss es dem angerufenen Boot Zeit geben, um zu reagieren;
- b) Das angerufene Boot muss auch reagieren, wenn der Zuruf gegen Regel 20.1 verstößt.
- c) (Das angerufene Boot muss reagieren, indem es entweder so bald wie möglich wendet oder sofort antwortet: „Wenden Sie“, und dann dem rufenden Boot den *Raum* gibt um zu wenden und ihm auszuweichen.
- d) Wenn das angerufene Boot entsprechend reagiert hat, muss das rufende Boot sobald wie möglich wenden.
- e) Von dem Zeitpunkt an dem ein Boot gerufen hat bis zu dem Zeitpunkt an dem es gewendet und dem angerufenen Boot ausgewichen ist, gilt Regel 18.2 nicht zwischen diesen Booten.

Regel 20

20.3 Weitergabe eines Zurufs an ein weiteres Boot

Wenn ein Boot angerufen wurde um *Raum* zum Wenden zu geben und es beabsichtigt durch eine Wende zu reagieren, darf es ein anderes Boot mit *Wind von der gleichen Seite* anrufen für *Raum* um zu Wenden und ihm auszuweichen. Es darf auch rufen, wenn sein Ruf die Bedingungen von Regel 20.1 nicht erfüllt. Regel 20.2 gilt zwischen ihm und dem angerufenen Boot.

Regel 22.3

Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts **durchs Wasser** bewegt, muss sich von einem Boot *freihalten*, das dies nicht tut.

Regeländerungen Teil 3

- Neue Regel 25.3
- Regel 28
- Regel 29.1

Neue Regel 25.3

Die Wettfahrleitung kann ein optisches Signal setzen, indem es entweder eine Flagge **oder ein anderes Objekt von ähnlichem Aussehen** verwendet.

Also auch eine Tafel auf der die Flagge aufgemalt ist

Regel 28 Absegeln der Bahn

28.1 Ein Boot muss *starten*, die in den Segelanweisungen beschriebene Bahn segeln und *durch das Ziel gehen*. Während es das tut, darf es eine *Bahnmarke* auf beliebiger Seite lassen, die den Schenkel auf dem es segelt weder beginnt, begrenzt noch beendet. Nach dem *Zieldurchgang* muss es die Ziellinie nicht vollständig durchsegeln.

Regel 28 Absegeln der Bahn

28.2 Eine Schnur, die die Spur eines Bootes von dem Zeitpunkt an darstellt, an dem es sich der Startlinie von der Vorstartseite nähert um zu *starten*, bis es *durchs Ziel geht* muss, wenn diese straff gezogen wird;

- a) jede *Bahnmarke* auf der richtigen Seite **und in der richtigen Reihenfolge** passieren,
- b) alle zu rundenden *Bahnmarken* berühren, und
- c) zwischen den *Bahnmarken* eines Tores, aus der Richtung der vorherigen *Bahnmarke* kommend, hindurchführen.

Es kann jeden Fehler korrigieren, um dieser Regel zu entsprechen, **sofern es noch nicht *durchs Ziel gegangen* ist.**

Regel 29.1 Einzelrückruf

- Die Flagge muss gesetzt bleiben, bis alle betroffenen Boote vollständig auf die Vorstartseite der Startlinie oder einer ihrer Verlängerungen **gesegelt sind** und, falls nötig, ihren Verpflichtungen nach Regel 30.1 nachgekommen sind,.....

Regeländerungen Teil 4

- Regel 41
- Regel 42.3(c) und neue (e)
- Regel 44.1
- Regel 48.2 neu
- Regel 49
- Regel 50.4
- Regel 52

41 Hilfe von außen

Ein Boot darf keinerlei Hilfe von Außen erhalten, ausgenommen

- a) Hilfe für ein Besatzungsmitglied, das krank, verletzt **oder in Gefahr ist**;
- b) nach einer Kollision Hilfe von der Besatzung des anderen Fahrzeuges, um frei zu kommen;
- c) Hilfe in Form von Informationen, die allen Booten frei zur Verfügung stehen;
- d) unverlangte Informationen aus einer nicht interessierten Quelle, z. B. von einem anderen Boot in derselben Wettfahrt.

Jedoch kann gegen ein Boot, das durch die Hilfe gemäß Regel 41(a) einen erheblichen Vorteil in einer Wettfahrt erhält, protestiert werden und es kann bestraft werden. Eine solche Strafe kann geringer sein als eine Disqualifikation.

Das erlaubt Rettungsbooten einen über Bord gegangenen sofort aufzunehmen, ohne dass er sich dagegen wehrt, damit die Wettfahrt nicht gefährdet ist.

Regel 42.3 Ausnahmen

(c) Ist Wellenreiten (schnelles Beschleunigen abwärts auf der **Vorderseite** einer Welle) oder Gleiten möglich, darf die Besatzung eines Bootes zur Einleitung des Wellenreitens und Gleitens **jedes Segel** nur einmal bei jeder Welle oder Bö **dichtholen**. Das gilt nicht auf einem Schlag oder einer Kreuz nach Luv.

Anmerkung:

Das Segel, unabhängig von Schot und Achterholer

Regel 42.3 Ausnahmen

Neue Ausnahme

(e) Wenn eine Segellatte verkehrt gewölbt ist, darf die Mannschaft das Segel pumpen, bis die Segellatte nicht länger verkehrt gewölbt ist. Diese Handlung ist nicht erlaubt, wenn sie das Boot klar vorantreibt.

Regel 44.1 Annahme einer Strafe

Ein Boot kann eine Zwei-Drehungen-Strafe ausführen, wenn es möglicherweise *in einer Wettfahrt bei einem Vorfall gegen eine oder mehrere Regeln von Teil 2* verstoßen hat. Es kann eine Ein-Drehung-Strafe ausführen, wenn es möglicherweise gegen Regel 31 verstoßen hat. Segelanweisungen können den Gebrauch der Wertungsstrafe oder andere Formen der Strafe festlegen, wobei dann die festgelegte Strafe die Ein-Drehung-Strafe und die Zwei-Drehungen-Strafe ersetzt. Jedoch;

Regel 44.1 Annahme einer Strafe

(b) wenn das Boot durch seinen Verstoß eine Verletzung oder ernsthaften Schaden verursacht oder **trotz Ausführen einer Strafe** einen deutlichen Vorteil in einer Wettfahrt oder Wettfahrtserie erlangt hat, muss seine Strafe die Aufgabe der Wettfahrt sein.

Regel 48 Nebelsignale und Lichterführung; Verkehrstrennungsgebiete

Neue Regel

48.2 Ein Boot muss Regel 10 der *KVR*-
Verkehrstrennungsgebiete - beachten

49 Position der Besatzung, Relingsdurchzüge

Werden Relingsdurchzüge durch die Klassenregeln oder die Segelanweisungen gefordert, müssen sie straff gespannt sein, und die Teilnehmer dürfen keinen Teil ihres Rumpfes außerhalb der Relingsdurchzüge positionieren, außer zeitweilig, um eine notwendige Aufgabe auszuführen. Bei Booten, die mit einem oberen und unteren Relingsdurchzug ausgerüstet sind, darf ein Besatzungsmitglied, das an Deck mit dem Gesicht nach außenbords und in Gürtelhöhe innenbords des unteren Relingsdurchzugs sitzt, sich mit dem Oberkörper außenbords des oberen Relingsdurchzugs befinden. **Wenn die Klassenregeln das Material oder den Mindestdurchmesser der Relingsdurchzüge nicht festlegen, sollen diese den entsprechenden Festlegungen in den *ISAF Offshore Special Regulations* entsprechen.**

Regel 50.4 Vorsegel

Für den Gebrauch in den Regeln 50 und 54 sowie Anhang G besteht der Unterschied zwischen einem Vorsegel und einem Spinnaker darin, dass die Breite eines Vorsegels – gemessen zwischen Mitte Vorliek und Mitte Achterliek – weniger als 75% der Länge des Unterlieks beträgt. Ein Segel, dessen Hals achterlich vom vordersten Mast angeschlagen ist, ist kein Vorsegel.

Regel 52 Handbetrieb

Das stehende und laufende Gut eines Bootes sowie seine Spieren und alle beweglich mit dem Bootskörper verbundenen Teile dürfen ausschließlich durch **die Kraft der Mannschaft** eingestellt und bedient werden.

Regeländerungen von Teil 5

- Regel 60.1
- Regel 61.1
- Regel 62.1 und 2
- Regel 63.6
- Regel 64.1
- Regel 64.3
- Regel 67 alt
- Regel 69
- Regel 70.1
- Regel 71

Regel 60.1

60.1 Ein Boot kann

(a) gegen ein anderes Boot protestieren, jedoch wegen eines behaupteten Verstoßes gegen eine Regel von Teil 2 **oder Regel 31** nur, wenn es in den Vorfall verwickelt war oder ihn gesehen hat;

61.1 Benachrichtigung des Protestgegners

- (a) Verbesserung des Satztempus
- (b) Inhaltlich belanglose Umstellung

61.1(a) Benachrichtigung des Protestgegners

Neuer Unterpunkt

(3) wenn der Vorfall darin besteht, dass das andere Boot einen Fehler beim Absegeln der Bahn gemacht hat, muss es nicht Protest rufen und eine rote Flagge setzen, aber es muss das andere Boot vor dessen *Zieldurchgang* oder bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nach dessen *Zieldurchgang* informieren;

62.1 Wiedergutmachung

Ein Antrag auf Wiedergutmachung oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, Wiedergutmachung in Betracht zu ziehen, muss sich auf die Behauptung oder Möglichkeit gründen, dass die Wertung eines Bootes in einer Wettfahrt oder Wettfahrtserie ohne eigenes Verschulden erheblich verschlechtert wurde **oder eventuell wird** durch

62.1 Wiedergutmachung

(a) eine unsachgemäße Handlung oder Unterlassung der Wettfahrtleitung, des Schiedsgerichts, des Veranstalters, **der Ausrüstungskontrolleure oder der Vermesser der Veranstaltung**, aber nicht eine Entscheidung des Schiedsgerichts, wenn das Boot *Partei* bei der Verhandlung war;

62.1 Wiedergutmachung

(d) die Handlung eines Bootes oder eines ihrer Mannschaftsmitglieder, die zu einer Strafe nach Regel 2 oder einer Strafe **oder Verwarnung** nach Regel 69.2(c) geführt hat.

62.2 Wiedergutmachung

Ein Antrag muss schriftlich verfasst sein **und die Gründe für den Antrag enthalten**. Wenn der Antrag sich auf einen Vorfall im Wettfahrtgebiet bezieht, muss er innerhalb der Protestfrist oder zwei Stunden nach dem entsprechenden Vorfall im Wettfahrtbüro vorgelegt werden, je nachdem, was später ist. **Andere Anträge müssen so bald wie vernünftigerweise möglich nach Erfahren der Gründe für den Antrag eingereicht werden**. Das Schiedsgericht muss die Frist verlängern, wenn es dafür gute Gründe gibt. Eine Protestflagge ist nicht erforderlich..

63.6 Beweisaufnahme und Feststellung des Sachverhalts

- Das Schiedsgericht nimmt die Aussagen der **anwesenden Parteien** und ihrer Zeugen sowie andere Beweise auf, die es für notwendig hält. Ein Mitglied des Schiedsgerichts, das den Vorfall sah, muss, **während die Parteien anwesend sind, diese Tatsache darlegen und kann aussagen**. Eine anwesende *Partei* darf jede Person befragen, die eine Aussage macht. Dann stellt das Schiedsgericht den Sachverhalt fest und gründet seine Entscheidung darauf.

64.1 Strafen und Entlastung

Entscheidet das Schiedsgericht, dass ein Boot, das *Partei* einer Protestverhandlung ist, gegen eine *Regel* verstoßen hat **und nicht entlastet ist**, muss es dieses Boot disqualifizieren, wenn nicht eine andere Strafe anzuwenden ist. Eine Strafe muss unabhängig davon auferlegt werden, ob die zutreffende *Regel* im *Protest* erwähnt wurde. Hat ein Boot gegen eine *Regel* verstoßen, während es sich nicht *in einer Wettfahrt befand*, muss die Strafe für die Wettfahrt gelten, die von der Zeit her dem Vorfall am nächsten liegt. Jedoch;

- a) wenn ein Boot als Folge eines Verstoßes gegen eine *Regel* ein anderes Boot gezwungen hat, eine *Regel* zu verletzen, ist das andere Boot zu entlasten.
- b) Wenn ein Boot eine zutreffende Strafe angenommen hat, darf es auf Grund dieser *Regel* nicht weiter bestraft werden, es sei denn, die Strafe für den begangenen Regelverstoß ist eine Disqualifikation, die nicht in der Gesamtwertung gestrichen werden darf.
- c) **wenn die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt wird, gilt Regel 36.**

64.3 Entscheidungen bei Protesten die Klassenregeln betreffen

- Das Wort **Vermessungsregeln** wird durch das Wort **Klassenregeln** ersetzt.

Regel 67

Die ehemalige Regel 67 ist ersatzlos gestrichen

69 Behauptung groben Fehlverhaltens

Regel 69 ist total umgeschrieben, was aber nichts an den inhaltlichen Vorgaben für ein Schiedsgericht ändert.

70 Recht auf Berufung

- Neue Regel 70.1(b)

(b) Ein Boot kann eine Berufung einlegen, wenn ihm eine nach Regel 63.1 geforderte Verhandlung verweigert wurde.

71 Entscheidungen des Nationalen Verbandes

Neuer Satz am Ende von 71.2

Wenn der Nationale Verband entscheidet, dass eine erneute Verhandlung durchgeführt werden muss, kann er das Schiedsgericht benennen.

Regeländerungen von Teil 6 und 7

- Regel 76.1
- Regel 78.2.1
- Regel 81
- Regel 86.1(b)
- Regel 89
- Regel 90
- Regel 91

76.1 Ausschluss von Booten oder Teilnehmern

Der Veranstalter oder die Wettfahrtleitung dürfen vorbehaltlich Regel 76.3 die Meldung eines Bootes zurückweisen oder aufheben oder einen Teilnehmer ausschließen, sofern sie das vor dem Start zur ersten Wettfahrt tun und die Begründung dafür darlegen. **Auf Antrag muss dem Boot die Begründung unverzüglich schriftlich gegeben werden. Das Boot kann Wiedergutmachung beantragen, wenn es der Meinung ist, dass das Zurückweisen oder der Ausschluss unsachgemäß ist.**

78.2 Übereinstimmung mit den Klassenregeln; Bescheinigungen

Fordert eine *Regel*, dass eine gültige Bescheinigung beigebracht **oder ihr Vorhandensein nachgewiesen wird**, bevor ein Boot *an Wettfahrten teilnimmt*, und sie wird nicht vorgelegt, kann das Boot *an den Wettfahrten teilnehmen*, wenn die Wettfahrtsleitung eine vom verantwortlichen Schiffsführer unterzeichnete Erklärung erhält, dass das Boot eine gültige Bescheinigung hat. Wird die Bescheinigung nicht vor dem Ende der Veranstaltung beigebracht **oder ihr Vorhandensein nachgewiesen**, muss das Boot für alle Wettfahrten der Veranstaltung disqualifiziert werden.

81 Neuansetzung einer Veranstaltung

Wird eine Veranstaltung mit Daten, die unterschiedlich zu den in der Ausschreibung festgelegten Daten sind, neu angesetzt, müssen alle gemeldeten Boote benachrichtigt werden. Die Wettfahrtleitung **soll neue Meldungen akzeptieren**, die alle Meldebedingungen, **mit Ausnahme der Einhaltung des ursprünglichen Meldeschlusses**, erfüllen.

86.(b) Regeländerungen durch SA

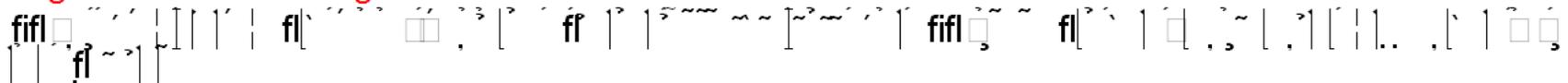
Die Möglichkeit die Größe der Zone durch Segelanweisungen zu ändern, entfällt.

89.1 Veranstalter

Wettfahrten werden durch einen Veranstalter organisiert. Das muss sein:

- (a) die ISAF;
- (b) ein Nationaler Verband, der Mitglied der ISAF ist;
- (c) ein angeschlossener Verein ;
- (d) eine angeschlossene Organisation, die kein Verein ist, mit der Zustimmung des nationalen Verbandes, wenn so vom Nationalen Verband vorgeschrieben oder in Verbindung mit einem angeschlossenen Verein;
- (e) eine nicht angeschlossene Klassenvereinigung, und zwar entweder mit Zustimmung eines Nationalen Verbandes oder zusammen mit einem angeschlossenen Verein;
- (f) zwei oder mehrere der oben angeführten Organisationen;
- (g) eine nicht angeschlossene Körperschaft gemeinsam mit einem angeschlossenen Verein, wobei die Körperschaft dem Verein gehört und von ihm kontrolliert wird. Der Nationale Verband des Vereins kann vorschreiben, dass seine Zustimmung für eine solche Veranstaltung erforderlich ist; oder
- (h) eine nicht angeschlossene Körperschaft gemeinsam mit einem angeschlossenen Verein, wobei die Körperschaft dem Verein nicht gehört und nicht von ihm kontrolliert wird, wenn es von der ISAF und dem Nationalen Verband des Vereins genehmigt wird.

In Regel 89.1 ist eine Organisation angeschlossen, wenn sie dem Nationalen Verband des Veranstaltungsortes angeschlossen ist, andernfalls ist die Organisation nicht angeschlossen. Wenn jedoch Boote während der Wettfahrt durch die Gewässer von mehr als einem nationalen Verband passieren, ist eine Organisation angeschlossen, wenn sie dem Nationalen Verband von einem der angelaufenen Häfen angeschlossen ist.



90.3(c) Wertung

Neu:

Wenn die Wettfahrtleitung auf Grund eigener Aufzeichnungen oder Beobachtungen entscheidet, dass sie ein Boot falsch gewertet hat, muss sie den Fehler berichtigen und die berichtigte Wertung den Teilnehmern zugänglich machen.

91(b) Schiedsgericht

(b) eine Internationale Jury, die vom Veranstalter oder nach den ISAF Regulations ernannt ist. **Sie muss wie in Regel N1 gefordert zusammengesetzt sein und hat die Rechte und Pflichten, wie sie in Regel N2 festgelegt sind.** Ein Nationaler Verband kann vorschreiben, dass seine Zustimmung für die Berufung von Internationalen Jurys für Wettfahrten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches notwendig ist. Das gilt nicht für Veranstaltungen der ISAF oder wenn eine Internationale Jury gemäß Regel 89.2(b) von der ISAF ernannt wurde.

Anhang A - Wertung

Es gibt nur mehr Low-Point –System

RET (aufgegeben) statt RAF

DPI (Discretionary penalty imposed)

Anhang B - Segelsurfen

Totale Umgruppierung

Anhang C – Match Racing

Geringfügige Änderungen

Anhang D – Team Racing

Umsortierung

Ein-Flaggen-Protest ist Standard

Statt schwarzer Flagge – Schwarz-weiße Flagge

Anhang E Ferngesteuerte Boote

- Umsortierung und viele kleine Änderungen

Anhang F Kitesurfen

- Neue Regeln, die sehr ähnlich zum Windsurfen sind

Anhang G Kennzeichnung der Segel

Anhang H Wiegen der Kleidung

- Keine Änderungen

Anhang J NoR and SI

- Einige kleine Ergänzungen

Anhang K und L NoR and SI-Leitfäden

- Einige kleine Ergänzungen
- Startstrafe „U“
- Orange Flagge auf 5 Minuten

Anhang M Empfehlungen für Schiedsgerichte

- Was sind **neue** Beweismittel

Anhang N Internationale Jurys

- Unverändert

Anhang P Sofortstrafen Regel 42

- Flagge Oskar muss nicht mehr beim Startsignal runter.

Anhang R Berufung

- Der bisherige Anhang F wurde textlich ziemlich stark ergänzt.